

**Stand der Kostenerstattung für die
Unterbringung von Geflüchteten durch
die Regierung von Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr.20-26 / V 11396

2 Anlagen

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 14.12.2023
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	<ul style="list-style-type: none">Bericht zum Stand der Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern (ROB) in Bezug auf die Unterbringung von Geflüchteten
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">Realisierte Kostenerstattungsansprüche der Landeshauptstadt München gegenüber der ROBDarstellung des weiteren Vorgehens bei verweigerten ErstattungsanmeldungenEinleitung von Klageverfahren gegen die ROBKostenerstattungsprozess „Ukraine“
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">Kostenerstattung für die Unterbringung von Geflüchteten
Ortsangabe	-/-

**Stand der Kostenerstattung für die
Unterbringung von Geflüchteten durch
die Regierung von Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr.20-26 / V 11396

2 Anlagen

Vorblatt zur

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 14.12.2023

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1 Ausgangslage.....	1
2 Aktueller Sachstand.....	1
3 Abgelehnte Forderungen.....	2
3.1 WLAN in Unterkünften.....	2
3.2 Sonderobjekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50.....	2
4 Noch nicht erstattete Forderungen.....	3
4.1 Planungskosten.....	3
4.2 Baukosten.....	4
4.3 Leichtbauhallen.....	5
4.4 Lagerhaltungskosten.....	5
4.5 Sicherheitsdienst.....	6
4.6 Notfallobjekte.....	7
5 Offene Themenfelder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung.....	7
5.1 Keine Kostenerstattung wegen unterschiedlicher Auslegung von Anmeldefristen.....	7
5.2 Gebühreneinnahmen.....	8
6 Klageverfahren.....	8
7 Erstattungsanmeldungen in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.....	9
II. Bekannt gegeben.....	11

Stellungnahme des Kommunalreferates
Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 1
Anlage 2

**Stand der Kostenerstattung für die
Unterbringung von Geflüchteten durch
die Regierung von Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11396

2 Anlagen

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 14.12.2023
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Vorlage erfolgt zur mit Beschluss der Vollversammlung vom 03.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820) unter Ziffer 5 des Antrags der Referentin geforderten jährlichen Darstellung der aktuellen Situation in der Kostenerstattung für die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten für die Jahre ab 2015. Bezüglich der Kostenerstattung für Geflüchtete aus der Ukraine gibt es einen Zwischenbericht unter Punkt 7.

1 Ausgangslage

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration hat auch 2023 weiterhin versucht, mit der Regierung von Oberbayern (ROB) über die noch offenen Erstattungsfragen Einvernehmen zu erzielen. Insbesondere seit März 2022 überschatten der Angriffskrieg auf die Ukraine und dessen Auswirkungen jedoch auch die Verhandlungen zur Erstattung von dezentralen Unterbringungsleistungen, da weder bei der Landeshauptstadt München noch bei der ROB die Personalkapazitäten in ausreichender Form vorhanden sind, um die zusätzlichen Erstattungsfragen ohne Auswirkungen auf das Tagesgeschäft zu bearbeiten. Der reguläre Erstattungsprozess ist daher ins Stocken geraten.

Dies gilt ebenso für den seit März 2023 laufenden und stetig steigenden Kostenerstattungsprozess für den Bereich „Ukraine“. Auch hier ist aufgrund mangelnder Personalkapazitäten, vor allem auf Seiten der ROB der Erstattungsprozess zum großen Teil zum Erliegen gekommen.

2 Aktueller Sachstand

Seit o. g. Beschluss vom 03.03.2021 haben weitere Verhandlungen stattgefunden, die teilweise auch erfolgreich waren und zu Erstattungen für inzwischen schon wieder geschlossene Unterkünften geführt haben. Im Gegensatz zum Vergleichszeitraum 2022 sank dabei die Erstattungsquote jedoch von 81,81 auf 77,94 Prozent (Stand Juli 2023). Diese Senkung ist ausschließlich auf die sehr geringe Erstattungsquote für den Kostenbereich „Ukraine“ zurückzuführen. Noch nicht erfolgreiche Verhandlungen der übrigen Kostenbereiche sind von der Arbeitsebene auf die Leitungsebene gehoben worden. Hier zeigt sich jedoch, dass die ROB zum einen wenig flexibel auf die Erstattungsanfragen der Landeshauptstadt München reagiert, zum anderen aber auch aus Sicht des Sozialreferats an restriktive Entscheidungen des Bayerischen

Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) gebunden und damit ein Entscheidungsspielraum nicht vorhanden ist.

Es muss aber auch festgestellt werden, dass die Bearbeitungszeiten der ROB sich verlängert haben. Waren bereits vor der Corona-Pandemie und den Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine die Bearbeitungszeiten nicht befriedigend, so haben diese beiden Ereignisse den Erstattungsprozess nochmal stark verzögert. Vor allem der ständig wachsende Kostenerstattungsprozess „Ukraine“ hat die Situation zum Vergleichszeitraum 2022 weiter verschärft. Es zeigt sich, dass bei der Landeshauptstadt München die aktuellen Erstattungsanmeldungen nur durch die Unterstützung von zusätzlichen PEIMAN-Kräften fristgerecht erfolgen konnten, bei der ROB allerdings diese Personalzuschaltungen nicht in erforderlichem Maße erfolgt sind, so dass zum einen eine zeitnahe Bearbeitung der Erstattungsanmeldungen nicht erfolgt, zum anderen aber auch Nachverhandlungen für Altfälle kaum möglich sind. Mit Ende des PEIMANN Einsatzes im März 2023 und der aktuellen Zuschaltung neuer Personalkapazitäten im Fachbereich S-III-MF/Controlling, Finanzen, Kostenerstattung (S-III-MF/CFK) sowie damit verbundenen Einarbeitungszeiten konnte im Betrachtungszeitraum auf Seiten der Landeshauptstadt München ein fristgerechter Erstattungsprozess aufrechterhalten, eine weitere Entlastung oder Beschleunigung des Kostenerstattungsprozesses dagegen nicht erzielt werden. Damit haben sich zur Vorlage im Jahr 2022 keine grundlegenden Änderungen ergeben.

3 Abgelehnte Forderungen

3.1 WLAN in Unterkünften

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 19.10.2016 mit Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06619) das Sozialreferat beauftragt, alle städtischen Unterkünfte, in denen Flüchtlinge oder Wohnungslose untergebracht sind, mit WLAN auszustatten. Eine Kostenerstattung erfolgt jedoch nicht für das Gesamtpaket des WLAN-Angebots, sondern nur für die Schaffung der technischen Voraussetzungen, z. B. bauliche Maßnahmen, um einen WLAN-Empfang in der Unterkunft zu ermöglichen. Im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden keine Kürzungen vorgenommen. Eine Kostenerstattung scheidet somit aus. Ohne Refinanzierung verbleiben jedoch die Bereitstellungskosten, deren Erstattung die ROB unter Verweis auf die Gleichbehandlung von staatlichen und dezentralen Unterkünften verweigert.

Zum Vergleichszeitraum 2022 gibt es hierzu keine Veränderung, d. h. eine Kostenerstattung durch die ROB wird weiter aus den genannten Gründen abgelehnt.

3.2 Sonderobjekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50

Einen Sonderfall stellt die staatliche Gemeinschaftsunterkunft Centa-Hafenbrädl-Str. 50 dar. Hier zeigen sich die finanziellen Auswirkungen einer unzureichenden kostendeckenden Erstattung im Falle reduzierter Objektnutzungsdauer besonders deutlich.

Für das Objekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50 wurde mit der Immobilien Freistaat Bayern im Jahr 2015 ein Mietverhältnis begründet. Im Mietzins waren Kosten für die Anmietung der Wohncontainer für 24 Monate eingepreist. Bei der Mietpreiskalkulation wurde von einer Nutzungszeit der Module von 15 Jahren und einer Nutzungszeit am Grundstück von zehn Jahren ausgegangen. Für alle Beteiligten war erkennbar, dass Mietzahlungen über zehn Jahre hinweg die der Landeshauptstadt München (LHM) für die Errichtung des Objektes entstandenen Kosten nicht decken würden. Angesichts vorhandener Nutzungskonkurrenzen am Grundstück musste die Laufzeit des Objektes zunächst auf fünf Jahre reduziert werden. Es ist jedoch unverzichtbar, alle über 15 Jahre gerechneten Kosten anzumelden, die nicht über die Mieteinnahmen gedeckt sind, damit hier eine volle Kostenerstattung stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Containeranlage entstanden sind. Bei einer verkürzten Nutzungszeit erhöht sich hier der Anteil der Kosten, die nicht erstattet werden. Die LHM hat damit ca. 10 Mio. Euro Ausgaben, die nicht über die Mieteinnahmen refinanziert sind. Ab 01.01.2021 wurde der Mietvertrag nachjustiert, so dass nun alle Kosten im Mietpreis, den die ROB bezahlt, eingepreist sind. Für die Zeit bis 31.12.2020 wurde zwischen dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat verhandelt, wie das Kostenerstattungsverfahren mit der ROB zu einem Abschluss gebracht werden kann. Dazu wurde nochmals ein finales Schreiben an die ROB mit Begründungen der Landeshauptstadt München verfasst und dieser zugeleitet. Dieses wurde nach Mitteilung dort intern an das zuständige Sachgebiet weitergeleitet. Eine Rückmeldung der ROB hierzu steht zum aktuellen Zeitpunkt aus.

Zum 01.01.2021 wurde der Mietvertrag hinsichtlich der aktuellen Kostensituation angepasst, so dass die Thematik künftig nicht mehr auftritt.

4 Noch nicht erstattete Forderungen

Die LHM steht mit der ROB weiterhin in Verhandlungen, in welcher Höhe die Kosten der nachfolgend aufgeführten Themenkomplexe erstattet werden. Rechtsmittelfähige Ablehnungsbescheide werden bis zum Scheitern dieser Verhandlungen nicht erlassen, so dass aktuell Klageverfahren weiterhin nicht möglich sind. Es zeigt sich aber, dass die ROB in einigen Themenbereichen eine Ablehnung der Kostenübernahme deutlich macht, so dass eine Kostenerstattung nicht zu erwarten sein wird. Zu einzelnen Themenbereichen steht zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin eine mehrmals zugesicherte abschließende Stellungnahme der ROB aus.

4.1 Planungskosten

Gerade in den Jahren 2015 und 2016 wurden viele Gebäude bzw. Grundstücke überprüft, ob sie als Flüchtlingsunterkunft geeignet sind. Nicht jedes Objekt entsprach den Voraussetzungen und musste deshalb verworfen werden. Eine Erstattung dieser Planungskosten verweigerte die ROB bisher, obwohl eine Aussage des damals zuständigen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration vom August 2016 zu den Planungskosten für nicht realisierte Unterkünfte vorliegt, nach der eine Erstattung dieser Kosten in Aussicht gestellt wird. Die LHM hat im Jahr 2022 alle notwendigen Unterlagen

nachgereicht. Die im Jahr 2022 offenen Forderungen in Höhe von ca. 2 Mio. Euro konnten aufgrund von Nachverhandlungen mit der ROB auf aktuell ca. 0,5 Mio. reduziert werden. Eine abschließende Bearbeitung der Anträge zur Kostenerstattung für die Restsumme ist weiterhin in Bearbeitung. Dementsprechende Verhandlungen mit der ROB werden fortgeführt.

4.2 Baukosten

Baukosten für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte werden auf eine prognostische Laufzeit von 15 Jahren umgelegt. Die Kosten belaufen sich in München inzwischen auf etwa 180 Mio. Euro. Die ROB erstattet vorrangig die Baukosten nicht als Gesamtbetrag, sondern in vielen Einzelbeträgen auf die gesamte Laufzeit verteilt.

Bei den aktuell belegten 22 Objekten der dezentralen Unterbringung gibt es für 17 Unterkünfte eine sog. pauschalierte Vorauszahlung, die pro Quartal erstattet wird. Für die weiteren fünf aktuell belegten Objekte ist eine Pauschale mit der ROB nicht vereinbart, da es sich um besondere Unterkünfte handelt, z. B. die Unterkünfte auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne deren Schließung Ende November 2023 erfolgt, bzw. ein Objekt in der Klausenburger Str. 2 - 6, dass sich im Umbau befindet und eine pauschalierte Vorauszahlung erst mit Abschluss der Bauarbeiten und der Möglichkeit einer kompletten Belegung abgerechnet wird.

Wird eine Belegungsdauer von 15 Jahren tatsächlich erreicht, könnten mit der pauschalierten Vorauszahlung die angefallenen Baukosten für diese Objekte in voller Höhe refinanziert werden. Es gibt aber auch Gebäude, deren Nutzungszeit deutlich geringer ist, z. B., weil Baugenehmigungen nur für einen kürzeren Zeitraum vorliegen oder weil das Areal für andere Zwecke wie den Bau eines Alten- und Service-Zentrums oder für den Schulbau benötigt wird. Mit den verhandelten pauschalierten Vorauszahlungen können damit nach aktueller Berechnung bei den derzeit geltenden Laufzeiten nur ca. 144 Mio. Euro refinanziert werden. Die Differenz in Höhe von ca. 36 Mio. Euro fordert die LHM entweder über eine Endabrechnung nach Schließung der Unterkünfte ein oder muss diese selbst tragen, weil die Nachnutzung der Gebäude keinen Bezug zur Flüchtlingsunterbringung hat. Eine derartige Endabrechnung ist bisher noch für kein Objekt abschließend erfolgt. An einem Objekt werden weiterhin die Rahmenbedingungen und Formalien als Vorlage einer Endabrechnung für weitere Objekte abgestimmt. Die Abrechnung wird nach Schließung einer Unterkunft, ggf. also erst in fünf bis zehn Jahren, vorgenommen. Bis zum Abschluss des Sachverhalts bleiben strittige Kosten wie z. B. Kosten vor Belegung des Objekts oder die Kosten für die Zeit nach Schließung wegen Rückbau oder Räumung ungeklärt und gehen zunächst zu Lasten der LHM.

Für bereits geschlossene Unterkünfte müssen die abschließenden Verhandlungen mit der ROB auf der Basis der für ein Einzelobjekt vereinbarten Systematik für eine Endabrechnung noch durchgeführt werden. Dies war bislang aufgrund fehlender Personalkapazitäten und der gleichzeitigen Erweiterung des Aufgabenbereichs Kostenerstattung nicht möglich. Eine Fortführung der

Verhandlungen wird weiterhin angestrebt. Sollte eine Einigung nicht herbeizuführen sein, müssen die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Auseinandersetzung geprüft werden.

Für Objekte, deren Errichtung im Zusammenhang mit der Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine steht, wurden und werden mit der ROB für mehrere Unterkünfte analog zur Vorgehensweise für die dezentrale Unterbringung bereits Pauschalen für die investiven Errichtungskosten mit unterschiedlichen Laufzeiten vereinbart. Unter Punkt 7 „Erstattungsanmeldungen in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“ erfolgen hierzu noch weitere Erläuterungen.

4.3 Leichtbauhallen

Mangels anderweitiger Alternativen und zur Bewältigung des erheblichen Zustroms Geflüchteter musste die LHM in der Hochphase 2015/2016 auch Leichtbauhallen (LBH) zur kurzfristigen Unterbringung der Antragsteller*innen einsetzen. Insgesamt wurden an acht verschiedenen Standorten insgesamt 21 LBH (13 Wohnhallen und 8 Cateringhallen) errichtet

Die LBH wurden aufgestellt, nur wenige Monate betrieben und nach zwei Jahren Standzeit wieder abgebaut. Nur für die LBH Maria-Göppert-Mayer-Straße kam es aufgrund der zurückgegangenen Zuweisung von Geflüchteten zu keiner tatsächlichen Belegung und Inbetriebnahme. Diese wurde ebenso wie die LBH Neuherbergstr. als Notfallreserve weiter vorgehalten.

Die Kosten während des Betriebs von LBH erstattet die ROB. Strittig ist aber immer noch die Erstattung der angefallenen investiven Baukosten von insgesamt ca. 13 Mio. Euro.

Aufgrund der durch die LHM vorgelegten Begründung zur Erstattungsfähigkeit dieser Kosten hat die ROB in mehreren Gesprächsterminen bereits eine grundsätzliche Zustimmung zur Erstattung dieser Kosten signalisiert. Eine finale Zusage zur Erstattung steht jedoch weiterhin aus. Hier werden aktuell die Verhandlungen intensiviert, um eine volle Erstattung der genannten Kosten zu erzielen.

Sollte allerdings eine Einigung nicht herbeizuführen sein, müssen auch hier die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Auseinandersetzung geprüft werden.

Die Verhandlungen zur Erstattung einer Abstandszahlung an einen Anbieter in Höhe von ca. 700.000 Euro für 19 bestellte, aber wegen des Rückgangs der Zugangszahlen nicht mehr abgenommenen LBH konnte bereits 2022 final geklärt werden. Die ROB hat den vollen Betrag mittlerweile erstattet. Weitere Verhandlungen sind hier nicht zu führen.

4.4 Lagerhaltungskosten

Im Rahmen der Kostenerstattung für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte werden auch die Kosten für zwei ehemals als Unterkünfte für Geflüchtete geplante, aber letztlich nicht als solche genutzte, Objekte (Georg-Reismüller-Str. 32 und Karlsfelder Str. 282) zur Erstattung bei der ROB angemeldet, weil hier alternativ eine Nutzung als Lagerhallen erfolgte. In der Diskussion stehen hier Kosten in Höhe von ca. 4,7 Mio. Euro.

Das Sozialreferat hat hier ausführliche Begründungen für die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Objekte vorgenommen. Eine Reaktion der ROB hierzu steht trotz wiederholter Zusage aktuell immer noch aus.

Eine Sondersituation nimmt eine Lagerhalle in Eggenfelden ein, die zur weiteren Einlagerung der LBH angemietet wurde. Diese wurde nach Ablauf des Mietvertrags für das Objekt Georg-Reissmüller-Str. 32 als Alternativunterbringungsmöglichkeit angemietet und war damit für die LHM zwingend notwendig, um die Einlagerung der vorhandenen LBH fortzuführen. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden für dieses Objekt ca. 600.000,00 Euro an Mietkosten zur Kostenerstattung angemeldet. Eine Rückmeldung zur Erstattung dieser Kosten durch die ROB steht bislang aus. Verhandlungen mit der ROB werden hierzu durch die LHM demnächst aufgenommen.

Die LBH wurden zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine wieder genutzt, womit sich die Lagerung der LBH als richtig erwiesen hat. Nur so konnten diese schnellstmöglich wieder in Betrieb genommen werden. Das zeigt die Notwendigkeit von Einlagerungsmöglichkeiten. Daraus folgt aus Sicht der LHM eine Erstattungsfähigkeit von Mietkosten für Lagerhallen.

Die vorausschauende Planung der LHM hat sich als richtig und in der aktuellen Situation als äußerst hilfreich erwiesen, da eine kurzfristige Unterbringung der Geflüchteten nicht anderweitig möglich gewesen wäre.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine und dem alternativlosen Betrieb von LBH, aufgrund weiterhin sehr hoher Zugangszahlen, erscheinen mögliche Einlagerungsmöglichkeiten bis auf weiteres unumgänglich. Anträge zur Kostenerstattung für die Kosten der Anmietung dieser Objekte werden damit fortgeführt.

4.5 Sicherheitsdienst

In allen Flüchtlingsunterkünften ist ein Sicherheitsdienst vorhanden. Nach Vorlage von Sicherheitskonzepten erfolgte eine Erstattung für die Zeit ab Februar 2017. Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Kosten wurden mittlerweile rückwirkend durch die ROB erstattet.

Offen ist aber weiterhin die Erstattung des Sicherheitsdienstes vor dem Februar 2017 in Höhe von annähernd 8 Mio. Euro, da sich die ROB auf einen Ministerratsbeschluss vom 07.02.2017 beruft und daher ein Sicherheitsdienst erst ab diesem Zeitpunkt legitimiert worden wäre. Eine abschließende schriftliche Begründung der ROB ist trotz mehrmaliger Zusage und Aufforderung durch die LHM bisher aber immer noch nicht erfolgt. Sollte die ROB auch in Schriftform bei ihrer ablehnenden Haltung bleiben, wird eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt.

4.6 Notfallobjekte

Auf Grund rückläufiger Fallzahlen wurden 2016 die Kapazitäten zur Flüchtlingsunterbringung reduziert. Gleichzeitig wurden in drei Objekten 600 sogenannte Notfallplätze vorgehalten, um auf einen erneuten Anstieg von Fallzahlen kurzfristig (d. h. innerhalb von 48 Stunden) reagieren zu können. Im August 2017 erfolgte durch die ROB die Mitteilung, dass auch diese Plätze nicht mehr vorgehalten werden müssen. Eine Kostenzusicherung wurde auf den 30.09.2017 beschränkt, da über diesen Zeitraum hinaus auf Grund der Fallzahlentwicklung kurzfristig verfügbare Unterbringungsplätze nicht mehr als erforderlich erachtet wurden.

Von den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten in Höhe von ca. 33,26 Mio. Euro wurden bislang ca. 31,39 Mio. Euro erstattet. Die verbleibenden Restkosten betreffen das Objekt Kurparkstr. 70. Hier wurden verschiedene strittige Einzelpositionen zurückgenommen, so dass zumindest einer Erstattung der investiven Baukosten in Höhe von ca. 1,43 Mio. Euro nichts weiter im Wege steht. Die ROB hat hier bereits eine grundsätzliche Zusage zur Erstattung dieser Kosten für die Zeit bis 30.09.2017 in Aussicht gestellt. Eine finale Bearbeitung wird aktuell forciert, um diesen Themenkomplex baldmöglichst abschließen zu können.

5 Offene Themenfelder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung

5.1 Keine Kostenerstattung wegen unterschiedlicher Auslegung von Anmeldefristen

Im Rahmen der Kostenerstattung gemäß Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte sind in den letzten Jahren Beträge in Höhe von ca. 2 Mio. Euro aufgelaufen, für die die ROB aktuell eine Erstattung ablehnt. Die ROB macht dabei geltend, dass die Ausschlussfrist des § 12 Abs. 4 DVAsyl von einem Jahr nicht eingehalten wurde. Als Fristbeginn wird hier von der ROB der Eingang der jeweiligen Kosten auslösenden Rechnung angesehen.

Die LHM folgt hingegen der Auslegung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes. Dieser hat in einem Prüfbericht vom 15.03.2013 zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgeführt, dass nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG der Staat den kreisfreien Städten die notwendigen Kosten der nach dem AsylbLG „erbrachten“ Leistungen erstattet. „Erbracht“ sind Leistungen eines Rechnungstellers der Forderungen an die LHM stellt erst, wenn sie kassenwirksam geworden sind. Es muss also eine Zahlung erfolgt sein, damit ein Erstattungsanspruch überhaupt entsteht. Die Frist beginnt damit erst ab erfolgter Zahlung. Dieser Auslegung folgend, reduziert sich die zur Kostenerstattung angemeldete, jedoch verfristete Gesamtsumme auf ca. 1,025 Mio. Euro (weitere Informationen siehe Sitzungsvorlage 20-26 / V 01820 vom 11.02.2021).

Diese Summe ergibt sich aus teilweisen verspäteten Meldungen der Referate, aus langwierigen Nachverhandlungen, insbesondere mit Baufirmen, mit der Folge, dass die Zahlung erst nach mehr als einem Jahr ab Rechnungsstellung und damit für die Kostenerstattung aus Sicht der ROB schon verfristet erfolgt ist und auch zum Teil aus Überlastung des Erstattungsteams wegen einer umfangreichen und äußerst zeitaufwändigen Haushaltskorrektur in den Jahren 2016 und 2017.

Die ROB hat mittlerweile mündlich mitgeteilt, der Einschätzung der LHM nicht zu folgen, wenngleich hier gemäß schriftlicher Mitteilung im Juli 2023 durch diese darauf hingewiesen wurde, dass eine abschließende Meinungsbildung hier doch noch nicht abgeschlossen sei.

Eine zugesagte abschließende Stellungnahme zu dieser Thematik liegt leider immer noch nicht vor.

Ungeachtet dessen, werden aktuell die Erfolgsaussichten und Risiken einer gerichtlichen Auseinandersetzung geprüft. Weitere Schritte können jedoch erst mit der Vorlage einer finalen Entscheidung der ROB unternommen werden.

Durch die Etablierung einer Verwaltungsroutine, die eine Verfristung nicht mehr zulässt, kann für laufende und zukünftige Anträge zur Kostenerstattung diese Problematik ausgeschlossen werden. Die eingehenden Anzeigen der Referate werden sofort auf eine evtl. Verfristung überprüft und bei Bedarf umgehend und nicht in der üblichen zeitlichen Anmeldungsroutine bearbeitet. Daneben werden die betroffenen Referate jährlich auf eine fristgerechte Meldung der Kosten hingewiesen. Bei Bedarf können und werden auch in Verhandlung stehende Rechnungen vorab fristwährend bei der ROB eingereicht.

5.2 Gebühreneinnahmen

Die LHM erhebt seit 01.02.2018 auf Grund der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017 (Satzungsänderung seit 01.11.2023 in Kraft getreten) Gebühren für den Aufenthalt in dezentralen Unterkünften für Geflüchtete.

Seitdem wurden ca. 37,33 Mio. Euro vereinnahmt. Eine Weitergabe an die ROB steht bislang noch aus. Mit Mitteilung vom Juli 2023 hat die ROB die LHM dazu aufgefordert künftig Gebühreneinnahmen der LHM an die ROB abzuführen. In welcher Form im Rahmen der Kostenerstattung und ab welchem Zeitpunkt eine Gutschrift an die ROB erfolgt, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch in Klärung mit den jeweiligen Fachabteilungen, ebenso der Umgang mit den bis zu diesem Zeitpunkt bereits vereinnahmten Summen.

6 Klageverfahren

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration steht bei allen offenen Themenbereichen im laufenden Kostenerstattungsverfahren nach wie vor in Verhandlungen mit der ROB. Soweit eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird dann eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche vorbereitet, wenn die Erfolgsaussichten positiv beurteilt werden.

Da allerdings endgültige Absagen der ROB auch 2023 noch nicht vorliegen, ist eine mögliche gerichtliche Auseinandersetzung aktuell weiterhin noch kein Thema.

7 Erstattungsanmeldungen in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

Der russische Angriffskrieg hat seit dem 24.02.2022 zu einer massiven Zunahme von Erstattungsanträgen geführt. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration übernimmt die Anmeldung zur Kostenerstattung stadtweit. Die konkreten Anmeldungen zur Kostenerstattung sind seit Juni 2022 angelaufen und erfolgten auf Wunsch der ROB zunächst monatlich und objektbezogen. Mittlerweile konnte erreicht werden, dass Anmeldungen wie üblich quartalsweise erfolgen.

Bislang mussten zudem sehr zeitintensiv mit Vorlage der Anmeldung sämtliche die Anträge betreffenden Einzelrechnungen in Kopie beigefügt werden. Auch hier konnte erreicht werden, dass seit August 2023 nur noch stichprobenhaft Rechnungskopien der ROB vorzulegen sind.

Eine massive Zunahme der Kostenerstattungsanmeldungen ist aufgrund weiterer geplanter Unterkünfte auch für 2024 zu erwarten.

Insgesamt (Stand 30.07.2023) wurden bislang ca. 84 Mio. Euro für den Bereich „Ukraine“ zur Kostenerstattung angemeldet. Durch die ROB wurden davon bislang lediglich ca. 20 Mio. Euro erstattet. Dies entspricht einer Erstattungsquote von weniger als 24 Prozent. Vorwiegend findet durch die ROB, wenn überhaupt, nur eine Erstattung für Objekte statt, bei denen eine monatliche Pauschale als Vorauszahlung vereinbart wurde. Der reguläre Erstattungsprozess ist dagegen fast vollständig zum Erliegen gekommen. Von annähernd fast 800 Einzelanträgen zur Kostenerstattung wird aktuell nur ein Bruchteil von der ROB bearbeitet.

Dies ist umso bedenklicher, als dadurch nicht nur ein beträchtlicher Zeitverzug in der Erstattung entsteht, sondern auch eine zeitnahe Bearbeitung möglicher Rückfragen stark erschwert wird.

Aktuell werden für 14 sich in Betrieb befindliche Unterkünfte (Stand 30.07.2023) quartalsmäßig Anträge zur Kostenerstattung bei der ROB gestellt. Dabei handelt es sich sowohl um Festbauten als auch um Unterbringungen in Hotels oder Leichtbauhallen. Die zentrale Erstanlaufstelle in der Dachauerstr.122 ist ebenso Bestandteil der laufenden Kostenerstattung.

Vierzehn weitere Objekte (Stand 30.07.2023) sind in Planung bzw. in der Realisierungsphase. Für diese Objekte besteht oft bereits eine Zustimmung durch die ROB, und es wurden bereits erste Kostenerstattungsanträge vorgenommen.

Insgesamt werden für fünf laufende Objekte Abrechnungen mit pauschalierter Vorauszahlung (Abrechnungssystematik siehe Punkt 4.2 Baukosten) durchgeführt. Für weitere zehn noch nicht eröffnete oder sich in der Planungsphase befindliche Objekte gibt es bereits Kostenzusicherungen mit jeweils festgelegten monatlichen Pauschalsummen, die neben der regulären Kostenerstattung ab Belegungsbeginn monatlich geltend gemacht werden dürfen. Diese beinhalten entweder die Kosten zur langfristigen Anmietung oder die investiven Baukosten für die Errichtung der Objekte.

Für bereits wieder geschlossene Unterkünfte (24 Unterkünfte Stand 30.07.2023) liegen zum Teil noch nicht alle angefallenen Kosten vor. Hier ist mit weiteren Anträgen zu rechnen, ebenso mit einem zu erwartenden Rücklauf bestehender Anträge und der damit verbundenen kostenmäßigen Abwicklung dieser Objekte.

Gleichzeitig entstehen stetig neue Unterkünfte oder befinden sich bereits im Planungsstadium, für die weitere, teilweise sehr kleinteilige Kostenerstattungsanträge gestellt werden müssen.

Eine Vielzahl an separaten, themenbezogenen Sonderanmeldungen, für die eine Kostenerstattung beantragt wird, muss zusätzlich zu den objektbezogenen Anmeldungen durch den Fachbereich vorgenommen werden. Als Beispiel sind hier Kosten für die medizinische Versorgung der Geflüchteten, Dolmetscherkosten oder die Anschaffung von Ausstattungs- bzw. Hygieneartikeln zur Versorgung der betroffenen Menschen zu nennen.

Für alle Objekte oder Sonderartikel muss zudem im Vorfeld eine aufwändige, oft nur zeitlich begrenzte Kostenzusicherung durch die ROB eingefordert werden, was sowohl für die ROB als auch für die LHM zu einem beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand führt.

Sämtliche Anmeldungen und Kostenerstattungsverhandlungen, die das Sozialreferat als zentrale Schnittstelle koordiniert, sind weiterhin sehr personal- und zeitintensiv und konnten bis März 2023 nur durch den Einsatz mehrerer Dienstkräfte im Rahmen eines PEIMAN-Einsatzes bewerkstelligt werden. Eine Entlastung ist hier auch für 2024 nicht zu erwarten.

Bei anhaltend fehlender oder nur schleppender Bearbeitung der offenen Kostenerstattungsanträge durch die ROB ist zu erwägen, ob hier weitere Schritte unternommen werden müssen, um die hohen offenen Forderungen der LHM gegenüber der ROB schneller einzufordern.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Bekanntgabe ist mit der Stadtkämmerei (Anlage 2) und dem Kommunalreferat (Anlage 1) abgestimmt.

Dem Revisionsamt wurde die Bekanntgabe zur Kenntnis zugeleitet.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Revisionsamt, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An den Migrationsbeirat
An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)
z. K.

Am